jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/2/6 2Ob79/52, 3Ob120/68, 3Ob129/20x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.02.1952

Norm

EO §34
ZPO §6

Rechtssatz

Ist der Verpflichtete nach Schaffung des Exekutionstitels, jedoch vor Einleitung des Exekutionsverfahrens gestorben, so ist § 34 EO analog anzuwenden. Hat die betreibende Partei als Verpflichtete den Verstorbenen bezeichnet, so ist diese unrichte Bezeichnung nach § 6 ZPO zu beheben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 79/52
  Entscheidungstext OGH 06.02.1952 2 Ob 79/52
  SZ 25/35
- 3 Ob 120/68
  Entscheidungstext OGH 23.10.1968 3 Ob 120/68
  Vgl; Beisatz: Hier wird zu SZ 25/35 und zu Neumann-Lichtblau 4. Auflage S 364 Abs 2 nicht Stellung genommen, weil der Exekutionsantrag gegen die Verlassenschaft des Verpflichteten gerichtet ist, die durch die erbliche Witwe als Erbin, deren Erbserklärung zu Gericht angenommen wurde und der die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen ist, vollgültig vertreten war. (T1)
- 3 Ob 129/20x
  Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 129/20x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0000690

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at